

Gefahrenabwehrverordnung
betreffend die Abwehr von Gefahren durch
Verkehrsbehinderungen /-gefährdungen, mangelhafter Schutzvorkehrungen an
Grundstücken, Anpflanzungen und Einfriedungen, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung,
Führen von Tieren, Umgang mit wildlebenden Tieren, offene Feuer im Freien, Böllern,
Kleinfeuerwerk und Himmelslaternen, Eisflächen, Veranstaltungen,
Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen
(Gefahrenabwehrverordnung – GefAVO WB)

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 20.05.2014 (GVBl. LSA S. 182, ber. S. 380) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am ... folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Straßen

alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über- und Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder in Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;

2. Fahrbahnen

diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen dienen;

3. Gehwege

diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen entlang führenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht;

4. Radwege

diejenigen Teile der Straßen oder die selbstständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

5. gemeinsame Rad- und Gehwege

diejenigen Teile der Straße oder die selbstständigen Verkehrsanlagen, die dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise vom übrigen Straßenverkehr abgegrenzt sind;

6. Reitwege

diejenigen Teile der Straßen oder selbstständigen Verkehrsanlagen, die dem Reiten oder dem Führen von Pferden dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

7. Fahrzeuge

Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen, dagegen nicht Kinderwagen, Rodelschlitten, Krankenfahrstühle und Selbstfahrzeuge ohne Motor;

8. Anlagen

alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden öffentliche Grünanlagen (z. B. Parks), Grünflächen, Sport- oder Spielplätze;

9. Eisflächen

Eisflächen sind die witterungsbedingten ganz oder teilweise zugefrorenen Oberflächen der Gewässer;

10. öffentlicher Raum

Mit öffentlichem Raum wird der ebenerdige Teil einer Gemeindefläche, oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verstanden, der der Öffentlichkeit frei zugänglich ist.

11. geschlossene Ortslage

Meint den Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist, wobei einzelne neubebaute Grundstücke, unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung den Zusammenhang nicht unterbrechen. Ortsausgangsschilder legen den Beginn der geschlossenen Ortslage nicht fest, sie haben lediglich straßenverkehrsrechtliche Bedeutung.

§ 2 Verkehrsbehinderungen/-gefährdungen, Schutzvorkehrungen an Grundstücken

(1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an Straßen, Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, gemeinsame Geh- und Radwege oder Reitwegen angrenzen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge oder auf Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.

(2) Können bei Arbeiten an Gebäuden Gegenstände auf Straßen oder Anlagen fallen, so sind für die Dauer der Gefahr geeignete Schutzvorkehrungen durch den Eigentümer, Verwalter oder Rechtsträger zu treffen.

(3) Frisch gestrichene Wände, Einfriedungen oder andere Gegenstände die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.

(4) Lichtschächte, Kellerschächte oder Luken sowie andere Öffnungen, die im öffentlichen Verkehrsraum frei zugänglich sind müssen abgedeckt sein und dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

(5) Unbebaute oder unbewohnte Grundstücke, Rohbauten und leerstehende Gebäude, die eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellen, sind vom Eigentümer ausreichend und dauerhaft gegen ein unbefugtes Betreten abzusichern. Geht von einer Sache auf einem Grundstück eine Gefahr für Personen oder andere Sachen aus (z. B. Um- bzw. Herabsturz- oder Brandgefahr), ist sie vom Eigentümer so zu sichern, dass eine Schädigung ausgeschlossen werden kann.

(6) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.

(7) Es ist verboten, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen, Lichtzeichenanlagen oder Straßennamenschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücke befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile oder Gebäude, die der Wasser- oder Energieversorgung dienen, zu betreten bzw. zu erklettern.

(8) Hydranten oder Feuerlösch- und Meldeeinrichtungen dürfen nicht zugestellt, beschädigt oder unkenntlich gemacht werden. Ausgewiesene Feuerwehrezufahrten und Aufstellflächen sind freizuhalten (z. B. von abgelegten Sperrmüll oder Baustofflieferungen).

§ 3 Anpflanzungen und Einfriedungen

(1) Anpflanzungen, einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie die der Versorgung und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Gehwegen, Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m hoch, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

(2) Einfriedungen, insbesondere Bäume, Sträucher, Hecken, Zäune und Gartenanlagen an Straßeneinmündungen dürfen höchstens 0,90 m hoch gehalten werden, gemessen von der Straßenkante an. Das Sichtfeld muss nach beiden Seiten 15 m weit reichen. Hausnummern dürfen nicht verdeckt werden.

§ 4 Ruhestörender Lärm

(1) Soweit bundes- oder landesrechtliche Normen, wie etwa die Regelungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (32. BImSchV) oder § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) oder § 1 der Gefahrenabwehrverordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaft sowie für öffentliche Vergnügungsstätten (Sperrzeit GAVO) keine Anwendung finden, sind folgende Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit (einschließlich Erholung) zu beachten:

1. Sonntagsruhe an Sonn- und Feiertagen (ganztags),
2. Mittagsruhe (werktags von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr),
3. Abendruhe (20:00 Uhr bis 22:00 Uhr),
4. Nachtruhe (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr).

(2) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören.

(3) Das Verbot des Abs. 2 gilt nicht

1. für Arbeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr dienen,
2. für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, soweit diese üblich sind.

(4) Innerhalb der Ruhezeiten dürfen Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

(5) Straßenmusikanten oder sonstige künstlerische Darbietungen mit Musik dürfen nur maximal 30 Minuten am gleichen Standort auftreten bzw. ausgeübt werden. Danach muss der Standort so gewechselt werden, dass die Darbietungen am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar sind. Am gleichen Standort darf für 2 Stunden keine andere Darbietung erfolgen (Zwangspause).

§ 5 Hausnummern

(1) Die Eigentümer haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie sie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.

(2) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, ist die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer zu belassen. Die alte Hausnummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.

(3) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmittle der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, sicht- und lesbar sein. Deshalb sind die Hausnummern wie folgt anzubringen:

1. wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang;
2. wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke;
3. wenn bei Eckgrundstücken der Hauseingang an einer anderen, als der Straße liegt, zu der das Grundstück zugeordnet ist, an der Gebäudeecke die dem Hauseingang am nächsten liegt;
4. bei mehreren Eingängen ist jeder Hauseingang mit der Nummer zu versehen;
5. liegt das Gebäude mehr als 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie, ist die Hausnummer an der Straße, und zwar neben dem Zugang oder der Zufahrt, anzubringen;

(4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an den Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummer an der Einmündung des Weges anzubringen.

§ 6 Tierhaltung, Führen von Tieren, Umgang mit wildlebenden Tieren

(1) Haustiere oder andere Tiere müssen so gehalten und geführt werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt wird.

(2) Tierhalter oder Personen, die die Führung der Aufsicht über das Tier übernommen haben, sind verpflichtet

1. zu verhüten, dass das Tier:

- a) Straßen, Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Reitwege und Anlagen beschädigt oder verunreinigt;
- b) unbeaufsichtigt außerhalb von befriedetem Besitztum herumläuft;
- c) Personen oder andere Tiere beißt, anspringt oder anfällt;
- d) Nachbarn während der Ruhezeiten durch langandauernde Lautäußerungen, wie z. B. Bellen, Jaulen oder Heulen, stört.

2. Beschädigungen gem. Ziffer 1 a) der Lutherstadt Wittenberg unverzüglich zu melden;

3. Verunreinigungen gem. Ziffer 1 a) unverzüglich zu beseitigen;

(3) Tiere, insbesondere Hunde, Katzen und Minischweine sind von Sport- und Spielplätzen fernzuhalten; auch ein Mitführen an der Leine ist in diesen Bereichen nicht gestattet. Ausgenommen sind speziell ausgebildete Assistenztiere, die z. B. blinden bzw. hochgradig sehbehinderten Menschen eine gefahrlose Orientierung sowohl in vertrauter als auch in fremder Umgebung gewährleisten sollen (z. B. Blindenführhunde) oder die für den hoheitlichen Aufgabenbereich von einem Diensthundeführer als Einsatzmittel eingesetzt werden (z. B. Diensthunde, Rettungshunde).

(4) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Eigentum sind Hunde auf allen Straßen, Fahrbahnen, Gehwegen, Radwegen, gemeinsamen Geh- und Radwegen, Reitwegen und Grünflächen innerhalb geschlossener Ortslagen im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Grünanlagen (z. B. Parks) zu jeder Tages- und Nachtzeit an einer Leine zu führen. Personen, die die Führung der Aufsicht über das Tier übernommen haben, müssen von der körperlichen Konstitution her in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu

führen. Die Leine muss für diese Zwecke geeignet sein. Bei einer unmittelbaren Begegnung mit Dritten ist der Hund mit einer Leinenlänge von max. 1 Meter zu führen. Die Ausnahmeregelung des Absatzes 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Das Füttern, mutwillige Beunruhigen oder Nachstellen von wildlebenden Tieren ist verboten.

§ 7 Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen oder Unterhalten von Brauchtums-, Lager- oder anderen offenen Feuern einschließlich Flämmens ist ohne Genehmigung verboten.

(2) Genehmigte Feuer sind ständig zu überwachen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.

(3) Die Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstiger Verfügungsberechtigter der zu nutzenden Flächen. Andere Rechtsvorschriften, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind bleiben unberührt.

§ 8 Böllern, Kleinf Feuerwerk und Himmelslaternen

Soweit das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände oder das Steigenlassen von unbemannten und mit Brennstoffen gefüllten Ballonen nicht aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Bestimmungen, wie etwa der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz oder der Gefahrenabwehrverordnung des Landes Sachsen-Anhalt zur Verhütung von Bränden durch die Benutzung von Ballonen, gestattet sind, sind sie in der Lutherstadt Wittenberg ohne Genehmigung verboten.

§ 9 Eisflächen

(1) Das Betreten, Befahren und Verunreinigen von Eisflächen öffentlich zugänglicher Gewässer in der Lutherstadt Wittenberg ist verboten.

(2) Es ist verboten, Löcher in das Eis zu schlagen und Eis zu entnehmen.

(3) Bewirtschaftungsmaßnahmen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10 Anzeigepflicht von Veranstaltungen

Öffentliche Veranstaltungen sind der Lutherstadt Wittenberg mindestens zwei Wochen vor Beginn anzuzeigen. In der Anzeige ist die Art der Veranstaltung, der Ort der Veranstaltung, die Veranstaltungszeit sowie die Anzahl der zu erwartenden Gäste anzugeben. Dies gilt auch für öffentliche Veranstaltungen mit Musikaufführungen in Gaststättenbetrieben, soweit diese Gaststätten nicht mit der Betriebsart „Diskothek“ oder „Gaststätte mit regelmäßigen Tanzveranstaltungen“ konzessioniert sind.

§ 11 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

Auf Flächen im Sinne von § 1 dieser Verordnung ist verboten:

1. aufdringliches oder aggressives Betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand, sowie erhebliches Belästigen anderer Personen durch ein aufdringliches oder aggressives Verhalten,
2. der Genuss von Alkohol bzw. Rauschmitteln, wenn dieser bereits aufgrund konkreter Vorgänge unmittelbar erwarten lässt, dass andere Personen erheblich belästigt werden, beispielsweise durch aufdringliches oder aggressives Verhalten,
3. Verrichtung der Notdurft,
4. Zerschlagen von Flaschen und andern Gegenständen.

§ 12 Ausnahmen, Erlaubnisse

Ausnahmen von den Geboten und Verboten dieser Verordnung können in Einzelfällen auf schriftlichen Antrag oder allgemein durch ortsübliche Bekanntmachung genehmigt werden, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge oder auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrung oder Aufstellung von Warnzeichen trifft,
2. entgegen § 2 Abs. 2 für die Dauer der Arbeiten an Gebäuden, bei den Gegenstände auf die Straßen oder Anlagen fallen können, keine geeigneten Schutzvorkehrungen trifft,
3. entgegen § 2 Abs. 3 frisch gestrichene Wände, Einfriedungen oder andere Gegenstände nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht,
4. entgegen § 2 Abs. 4 Lichtschächte, Kellerschächte oder Luken bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,
5. entgegen § 2 Abs. 5 unbebaute oder unbewohnte Grundstücke, Rohbauten und leerstehende Gebäude, die eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellen, nicht ausreichend und dauerhaft gegen ein unbefugtes Betreten absichert oder eine Sache auf einem Grundstück, von der eine Gefahr für Personen oder andere Sachen ausgeht, nicht ausreichend zur Vermeidung einer Schädigung sichert,
6. entgegen § 2 Abs. 6 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe von weniger als 2,50 m über dem Erdboden anbringt,
7. entgegen § 2 Abs. 7 Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen, Lichtzeichenanlagen oder Straßennamenschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücke befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile oder Gebäude, die der Wasser- oder Energieversorgung dienen, betritt bzw. erklettert,
8. entgegen § 2 Abs. 8 Hydranten, Feuerlösch- und Meldeeinrichtungen zustellt, beschädigt oder unkenntlich macht oder ausgewiesene Feuerwehrezufahrten bzw. Aufstellflächen nicht freihält,
9. entgegen § 3 Abs. 1 durch Anpflanzungen Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Versorgung und Entsorgung beeinträchtigt oder den Verkehrsraum über Gehwegen und

Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über den Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält,

10. entgegen § 3 Abs. 2 Einfriedungen über eine Höhe von 0,90 m anlegt oder wachsen lässt oder nicht dafür Sorge trägt, dass das Sichtfeld nach beiden Seiten 15 m beträgt oder Hausnummern nicht verdeckt werden,
11. entgegen § 4 Abs. 2 während der Ruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören,
12. entgegen § 4 Abs. 4 während der Ruhezeiten Lautsprecher, Tonwiedergaberäte oder Musikinstrumente in einer solchen Lautstärke betreibt oder spielt, dass unbeteiligte Personen gestört werden,
13. entgegen § 4 Abs. 5 den Standort nicht nach 30 Minuten wechseln oder die Pause nicht einhält.
14. entgegen § 5 Abs. 1 sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,
15. entgegen § 5 Abs. 2 die alte Hausnummer in der vorgeschriebenen Weise während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer belässt,
16. entgegen § 5 Abs. 3 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet,
17. entgegen § 5 Abs. 3 die Vorschriften über das Anbringen der Hausnummern nicht beachtet,
18. entgegen § 5 Abs. 4 kein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anbringt,
19. entgegen § 6 Abs. 1 Haustiere oder andere Tiere so hält und führt, dass die Allgemeinheit gefährdet, geschädigt oder belästigt wird,
20. entgegen § 6 Abs. 2 Ziffer 1 nicht verhütet, dass das Tier unbeaufsichtigt außerhalb von befriedetem Besitztum herumläuft, Personen oder andere Tiere beißt, anspringt oder anfällt oder Nachbarn während der Ruhezeiten durch langandauernde Lautäußerungen, wie z. B. Bellen, Jaulen oder Heulen, stört,

21. entgegen § 6 Abs. 2 Ziffer 2 Beschädigungen gem. § 6 Abs. 2 Ziffer 1 a) der Lutherstadt Wittenberg nicht unverzüglich zu melden,
22. entgegen § 6 Abs. 2 Ziffer 3 Verunreinigungen § 6 Abs. 2 gem. Ziffer 1 a) nicht unverzüglich zu beseitigen,
23. entgegen § 6 Abs. 3 Tiere auf Sport- und Spielplätzen mitführt,
24. entgegen § 6 Abs. 4 Hunde auf Straßen, Fahrbahnen, Gehwegen, Radwegen, gemeinsamen Geh- und Radwegen, Reitwegen und Grünflächen innerhalb geschlossener Ortslagen im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Grünanlagen (z. B. Parks) nicht bzw. nicht an einer geeigneten Leine führt oder von der körperlichen Konstitution her nicht in der Lage ist, den Hund sicher an der Leine zu führen oder bei einer unmittelbaren Begegnung mit Dritten den Hund nicht mit einer Leinenlänge von max. 1 Meter führt,
25. entgegen § 6 Abs. 5 wildlebende Tiere füttert, mutwillig beunruhigt oder nachstellt,
26. entgegen § 7 Abs. 1 offene Feuer ohne Genehmigung anlegt oder unterhält,
27. entgegen § 7 Abs. 2 offene Feuer nicht überwacht oder dieses beim Verlassen ablöscht,
28. entgegen § 8 ohne Genehmigung pyrotechnische Gegenstände abbrennt oder unbenannte und mit Brennstoffen gefüllte Ballone steigenlässt
29. entgegen § 9 Abs. 1 Eisflächen betritt, befährt oder verunreinigt,
30. entgegen § 9 Abs. 2 Löcher in das Eis schlägt oder Eis entnimmt,
31. entgegen § 10 öffentliche Veranstaltungen nicht anzeigt,
32. entgegen § 11 aufdringlich oder aggressiv bettelt oder durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufenes Verhalten andere Personen erheblich belästigt oder die Notdurft verrichtet oder Flaschen bzw. andere Gegenstände zerschlägt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 13 Zwangsmaßnahmen

Für den Fall, dass die Regelungen dieser Gefahrenabwehrverordnung nicht befolgt werden, können diese nach §§ 53 ff. des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen- Anhalt (SOG LSA) vom 23.09.2003 (GVBl. LSA 214) in der derzeit gültigen Fassung zwangsweise durchgesetzt werden.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft

(2) Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft

Lutherstadt Wittenberg, den . . .

Torsten Zugehör
Oberbürgermeister